

Folgen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung

Die Honorarberatung stellt eine Herausforderung dar. Makler, die ihren Privatkunden ein ratenweise zu zahlendes Honorar berechnen, müssen den Verbraucher korrekt und vollständig über sein Widerrufsrecht aufklären. Dies hat der BGH¹ unlängst entschieden.

Jürgen Evers

Im Streitfall hatte der Makler mit dem Kunden für die Vermittlung einer abschlusskostenfrei kalkulierten fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung ein Honorar vereinbart. Dieses sollte in monatlichen Raten von 90,53 Euro über eine Laufzeit von 60 Monaten gezahlt werden. Das Vertragsformular enthielt eine Widerrufsbelehrung. Darin hieß es zu den Folgen des Widerrufs, dass die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Der beklagte Kunde hatte die auf Vermittlung des Maklers abgeschlossene Fondspolice nur mit sechs Monatsprämien bedient. Er zahlte auch keine weiteren als sechs Raten auf das Honorar. Der Versicherungsvertrag wurde storniert. Der Makler verlangte mit der Klage das Resthonorar. Der Kunde erklärte den Widerruf der Honorarvereinbarung. Die Honorarklage war vor dem Amtsgericht erfolglos. Das Landgericht gab dem Makler Recht. Auf die Revision hob der BGH das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht zurück.

Widerrufsbelehrung führt in die Irre

Zur Begründung führte der BGH folgendes aus: Rechtsgrundlage des Maklerhonoraranspruchs bilde der Maklervertrag. Da das Maklerhonorar von einem Kunden, der als Verbraucher zu qualifizieren sei, in Teilzahlungen erbracht werden müsse, handle es sich um ein Teilzahlungsgeschäft. Deshalb könne der Kunde seine auf Abschluss des Maklervertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Diese Frist beginne mit dem Zeitpunkt, in dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht erteilt werde und diese einen Hinweis auf den Fristbeginn enthalte. Indes genüge die verwendete Widerrufsbelehrung, nach der die Frist für den Widerruf „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ beginnt, nicht den gesetzlichen Anforderungen. Sie sei unzureichend, weil sie den Verbraucher nicht eindeutig über den Be-

ginn der Widerrufsfrist belehre. Sie sei nicht umfassend, sondern irreführend. Die Verwendung des Wortes „frühestens“ ermögliche es dem Verbraucher nicht, den Fristbeginn ohne weiteres zu erkennen. Er könne ihr lediglich entnehmen, dass die Widerrufsfrist „jetzt oder später“ beginnen, der Beginn des Fristablaufs also gegebenenfalls noch von weiteren Voraussetzungen abhängen.

Der Verbraucher werde jedoch im Unklaren gelassen, welche – etwaigen – weiteren Umstände dies seien. Auch insoweit als die Widerrufsbelehrung zu den Folgen des Widerrufs den Hinweis vermissen lasse, dass gegebenenfalls Wertersatz zu gewähren ist, wenn die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden kann, mache die Widerrufsbelehrung fehlerhaft. Diese Belehrung sei bei einem Maklervertrag geboten, da wegen der Unmöglichkeit der Herausgabe der erlangten Maklerleistung ein Wertersatz in Betracht kommen könne. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn sich der Makler im Rechtsstreit auch auf diesen Wertersatzanspruch ausdrücklich berufen habe.

Auf die Höhe des dem Makler aus Anlass des Widerrufs des Maklervertrages durch den Kunden zustehenden Anspruchs auf Wertersatz wirke es sich nicht aus, dass der Kunde den Versicherungsvertrag gekündigt habe. Die Leistung des Maklers entfaltet erst und nur im Erfolgsfall ihren vollen Wert. Komme es zum Abschluss der fondsgebundenen Lebensversicherung, werde der volle Wert der Maklerleistung realisiert. Allein durch die nachfolgende Kündigung der vermittelten Lebensversicherung werde weder (bei Wirksamkeit des Maklervertrages) das Honorar infrage gestellt noch (im Falle eines Widerrufs) die Höhe des Wertersatzanspruchs beeinflusst. Die nachfolgende Kündigung des Lebensversicherungsvertrages könne allenfalls als nachträglicher Wegfall des erlangten Vorteils gewertet werden. Dem sei jedoch entgegenzuhalten, dass sich der Kunde als Rückgewährschuldner, anders als ein Bereicherungsschuldner (vgl. § 818 Abs. 3 BGB), gegenüber Wertersatzansprüchen des Maklers nicht auf eine Entreicherung berufen könne.

Gleichwohl sei die Sache nicht entscheidungsreif, weil zur Höhe des Wertersatzanspruchs noch keine Feststellung getroffen seien. Außerdem müsse das Berufungsgericht sich auch mit dem vom Kunden erhobenen Vorwurf der Verletzung von Beratungspflichten durch den Makler auseinandersetzen.

Die Entscheidung begegnet Bedenken, soweit der Senat davon ausgeht, dass der volle Wert der geschuldeten Maklerleistung bereits dann realisiert wird, wenn ein Lebensversicherungsvertrag zum Abschluss gelangt. Der Makler schuldet nicht nur die auf den Abschluss des Versicherungsvertrages gerichteten Bemühungen, sondern auch die laufende Betreuung des Vertrages.² Deshalb befindet sich ein Versicherungsvermittler, der rechtlich auch zur künftigen Betreuung der vermittelten Lebensversicherungen verpflichtet ist, hierfür aber keine gesonderte Bestandspflegevergütung erhält, im Erfüllungsrückstand aus dem schwebenden Geschäft.³ Dabei ist die Betreuung von Versicherungsverträgen keine unwesentliche Nebenleistung. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass der volle Wert der Leistung des Vermittlers mit dem Abschluss realisiert wird. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages wird auch der auf dessen Betreuung gerichtete Maklervertrag wegen Zweckerreichung automatisch beendet, ohne dass es noch einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer bedarf. Die Kündigung der Lebensversicherung führt daher dazu, dass auch der Maklervertrag als Grundlage des Honoraranspruchs entfällt und dem Makler der Teil des Honorars nicht mehr zusteht, der die weitere Betreuung des Vertrages entgelt.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

- 1 UrT. v. 1. 3. 2012 – III ZR 83/11 – VertR-LS – Atlanticlux 30 –
- 2 OLG Hamm, UrT. v. 19. 6. 2000 – 18 U 7/00 – VertR-LS 4 m.w.N.
- 3 BFH, UrT. v. 28.07.2004 – XI R 63/03 – VertR-LS 1 m.w.N.